Zeitschrift: Die Staatsbürgerin : Zeitschrift für politische Frauenbestrebungen

Herausgeber: Verein Aktiver Staatsbürgerinnen

Band: 20 (1964)

Heft: 7-8

Rubrik: [Impressum]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 09.12.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Schweizerische
Landes-Bibliothek
Hallwilstrasse 15
B E R N

A. Z.
Zürich 1

Der dritte Grund

Bekanntlich gibt es drei Gründe, weshalb die Schweiz die europäische Menschenrechtskonvention nicht unterzeichnen und ratifizieren kann, nämlich das Fehlen des Frauenstimmrechts in 19 Kantonen gänzlich und in der ganzen Schweiz in eidgenössischen Angelegenheiten, die religiösen Ausnahmeartikel der Bundesverfassung . . . und drittens die in etlichen Kantonen bestehende Möglichkeit, Menschen auf dem sogenannten administrativen Weg in Gefängnissen zu „versorgen", d. h. ihrer Freiheit zu berauben. Der Grundsatz „Nulla poena sine lege", der besagt, dass keine Strafe verhängt werden darf, ohne dass die betreffende Person eine im Strafgesetzbuch als strafbar umschriebene Tat begangen hat, wird dadurch aufs schwerste verletzt. In einem Rechtsstaat sollte es aber unmöglich sein, ohne gerichtliches Urteil Menschen ihrer Freiheit zu berauben. Um was es sich konkret handelt, geht aus dem im St. Galler Tagblatt vom 13. August erschienen Bericht hervor:

Skandal im Frauengefängnis

-sa- Vor einiger Zeit besuchte die zuständige Kommission des Genfer Grossen Rates wie alljährlich das Frauengefängnis von Rolle, wo auch von Genfer Gerichten abgeurteilte weibliche Gefangene ihre Strafe absitzen. Wie gross war das Erstaunen der Genfer Grossräte, als ihnen dort ein junges Mädchen entgegentrat und unter Tränen bat, man möge es doch anderswo leben lassen . . .

Die sofort eingeleitete Untersuchung ergab, dass sich das noch nicht volljährige Mädchen keines Deliktes schuldig gemacht hatte, sondern in dieser Strafanstalt *auf dem administrativen Wege* interniert worden war, weil man nicht mehr wusste, was mit ihm anzufangen war.

Die Geschichte dieses jungen Menschenkindes enthüllt eine düstere Seite der Verwaltungspraxis. Es handelt sich um eine Tochter, die von ihren Eltern verlassen worden war und dann seit ihrer Geburt unter dem Schutz der Genfer Vormundschaftsbehörde stand. Bald zeigte sich, dass sie psychopathisch schwer belastet war. Bis heute hat die Unglückliche ihr Leben nacheinander in rund 15 Anstalten zugebracht: keine von diesen wollte sie behalten, weil sie angeblich nicht in den Rahmen passte. Zu Beginn dieses Jahres flüchtete sich das junge Mädchen nach Paris, wurde von der Genfer Vormundschaftsbehörde zurückgeholt, einer Familie anvertraut, von wo es von neuem „die Freiheit wählte".

Damals fasste die Genfer Behörde einen Beschluss zu seiner Internierung im Gefängnis von Rollé.

Redaktion: Frau Dr. phil. L. Benz-Burger, Richard Wagner-Str. 19, Zürich 2, ✆ 23 38 99
Sekretariat: Fräulein Gertrud Busslinger, Sternenstrasse 24, Zürich 2, Tel. 25 94 09
Druck: A. Moos, Ackersteinstrasse 159, Zürich 10/49, Telefon 56 70 37
Postcheckkonto des Frauenstimmrechtsverein Zürich VIII 14151